

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenstrasse 36
3003 Bern
ab-geko@seco.admin.ch

Bern, 22. Juni 2026 sgv-KI

**Anhörungsantwort: Revision der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111):
Medizinische Untersuchung und Beratung (Art. 43, 45 und 45a ArGV 1)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. April 2026 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die interessierten Kreise eingeladen, sich zur Revision der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz betreffend medizinische Untersuchung und Beratung (Art. 43, 45 und 45a ArGV 1) zu äussern. Diese Revision zielt darauf ab, die allgemeinen Anforderungen an die ärztliche Untersuchung bei regelmässiger Nachtarbeit zu vereinheitlichen, insbesondere durch eine Klarstellung der Aufgaben des Arztes oder der Ärztin. Die Anforderungen an die ärztliche Untersuchung werden für beide Arten von Untersuchungen (freiwillige Untersuchung [Art. 44 ArGV 1] und obligatorische Untersuchung [Art. 45 ArGV 1]) vereinheitlicht.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vereinheitlichung der Anforderungen an die ärztliche Untersuchung, lehnt aber Art. 45 Abs. 3 ArGV 1 und Art. 45a Abs 3 ArGV 1 ab.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über längere Zeit Nachtarbeit leisten, haben Anspruch auf eine medizinische Untersuchung und Beratung, wobei je nach Arbeitsbedingungen diese Untersuchung freiwillig oder obligatorisch ist. Die Revision bezweckt eine Vereinheitlichung der Anforderungen an diese Untersuchungen, insbesondere durch eine klarere Festlegung der Rolle der Ärzte. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Vereinheitlichung.

Neu eingeführt werden soll die Regelung, dass Arbeitnehmende, die sich nicht untersuchen lassen wollen, nicht für Nachtarbeit eingesetzt werden dürfen. Dies ist ein starker Eingriff in die Dispositionsfreiheit der Arbeitgeberin, weshalb der sgv diese Regelung ablehnt.

Auch Art. 45a Abs. 3 ArGV 3, welcher vorgibt, dass Nachtarbeit an ärztliche Bedingungen zu knüpfen sind, sofern der Arbeitnehmer der Weitergabe der nötigen Informationen zustimmt, lehnt der sgv ab. Diese Regel ist geeignet, durch Informationsverweigerung Einfluss auf die Einsatzplanung nehmen zu können. In der Folge wird der Arzt die Nichteinigung für die Nachtarbeit diagnostizieren.

Die Position der Arbeitgeberin wird durch die Vorlage geschwächt. Die Beurteilung des ärztlichen Befundes des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin durch den Arbeitgeber wird schwieriger. Die Vorlage kann zu Missbrauchsfällen führen, weshalb sie der sgv ablehnt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.